



**Textliche Festsetzungen
zum
Bebauungsplan
Nr. 33a „Rodtberg“ 2. Änderung
Teilgebiet
„Marburger Straße / Friedhofsallee“**

**Planstand:
- Satzungsbeschluss -**

11.08.2017

Stadtplanungsamt Gießen

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wassergesetz (HWG) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils anzuwendenden Fassung.

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6, 8 und 9 BauNVO)

- 1.1 In den Mischgebieten MI 1 und 2 sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 allgemein zulässigen Tankstellen und Vergnügungsstätten, die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie Einzelhandel (außer 1.3) unzulässig.
- 1.2 Zulässigkeiten in den Teilbereichen A-D:
 - 1.2.1 In den Mischgebieten MI 1 und 2 sind in den Teilbereichen A-C störende und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (WA-unverträgliche Betriebe) unzulässig.
 - 1.2.2 Die allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind in den Teilbereichen A-C nur ausnahmsweise zulässig.
 - 1.2.3 Im Teilbereich D sind abweichend von Ziffer A 1.2.1 Gartenbaubetriebe und Betriebe zur Herstellung und Gestaltung von Grabstätten zulässig.
- 1.3 Einzelhandelsbetriebe sind ausnahmsweise zulässig:
 - 1.3.1 Im Mischgebiet MI 1 nur
 - 1.3.1.1 im Zusammenhang mit einem Gartenbaubetrieb, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und
 - 1.3.1.2 nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe für Pflanzen und Zubehör, Pflege- und Düngemittel, Grabpflege, Gartenbedarf und Randsortimenten für Schnittblumen und Arbeitsbekleidung.
 - 1.3.2 Im Mischgebiet MI 2 nur außerhalb des Teilbereiches C und mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Gießener Sortimentsliste, außer Orthopädie- und Sanitätshandel.
- 1.4 Im Mischgebiet MI 2 sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe unzulässig.

Gießener Sortimentsliste 2010 („Gießener Liste“):

zentrenrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente ¹
<p>zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel* inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren - Getränke* - Reformwaren - Drogerieartikel (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetik, Apothekenwaren - Schnittblumen - Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften <p>zentrenrelevante Sortimente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bücher - Bürobedarf - Spielwaren und Bastelartikel - Sanitätswaren, Orthopädie - Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien - Baby- / Kinderartikel - Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Sportartikel (inkl. Bekleidung) - Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche - Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten - Uhren, Schmuck, Silberwaren - Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u. ä. - Optische und feinmechanische Erzeugnisse - Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger - Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)** - Computer, Geräte der Telekommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebende Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung - Pflanzen und Zubehör, Pflege und Düngemittel - Lampen / Leuchten, Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf - Elektrogroßgeräte, Herde, Öfen (weiße Ware)** - Büromaschinen - Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel - Matratzen, Bettwaren - Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtungen und -ausstattung, Sanitär, Fliesen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen - Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf - Holz, Bauelemente wie z. B. Fenster, Türen - Campingartikel - Antennen, Satellitenanlagen - Sportgroßgeräte - Kfz- / Motorradzubehör - Fahrräder, Fahrradzubehör - Musikinstrumente und Musikalienhandel
<p>¹ Aufzählung nicht abschließend</p> <p>* Lebensmittel und Getränke sind grundsätzlich zentrenrelevante bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente, aufgrund des Betriebstypencharakters eines Lebensmittel- oder Getränkemarktes ist hier jedoch Abwägungsspielraum gegeben.</p> <p>** weiße Ware: z. B. Haus- und Küchengeräte; braune Ware: z. B. Radio-, TV-, Videogeräte</p> <p>Quelle: GMA-Empfehlungen 2011</p>	

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 2 BauNVO)

2.1.1 Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (in Metern/müNN) gilt der oberste Gebäudeabschluss.

2.1.2 Technische Aufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen) werden bis zu einem Anteil von 10% der jeweiligen Dachfläche nicht angerechnet.

2.2 Die zulässige Grundfläche kann auf den durch Gartenbaubetriebe genutzten Grundstücksflächen ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. §–23 BauNVO)

- 3.1 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z.B. Balkone) ist im Mischgebiet MI 1 bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig, wenn sie auf maximal 40% der Breite der jeweiligen Gebäudeaußenwand beschränkt wird.
- 3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO über 30 m³ Brutto-Rauminhalt sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Fahrradabstellanlagen und Müllsammelstandorte sind ausnahmsweise zulässig.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Tiefgaragen, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Behindertenstellplätze und Tiefgarageneinfahrten. Ausnahmsweise sind Stellplätze auch außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig, wenn der Mindestgrünanteil gemäß Textfestsetzung A 6.3 eingehalten wird.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Stellplätze sind mit offenporigen (Rasengitter, Rasenwaben), nicht überdachte Flächen und Wege sind mit versickerungsfähigen Befestigungen herzustellen, soweit altlastenfachliche oder wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.2 Bei Flachdächern mit einer maximalen Neigung bis zu 5° (alte Teilung) ist mindestens 60% der Fläche zu begrünen. Der Substratauftrag muss einen Abfluss von kleiner oder gleich 0,3 gewährleisten. Flachdächer von Garagen sind vollständig zu begrünen.
- 5.3 Tiefgaragendächer sind soweit sie nicht Erschließungsfunktionen übernehmen oder als Terrassen ausgebildet sind zu begrünen. Die Bodensubstrathöhe beträgt mindestens 30 cm. Begrünte Tiefgaragendächer mit einer Substrathöhe von 30 cm sind auf den zu begrünenden Freiflächenanteil (Festsetzung 6.3) zu 50 %, mit einer Substrathöhe von 60 cm zu 100 % anzurechnen.

6. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

- 6.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen. Zu erhaltende Bäume sind während der Bauphase gegen Schäden zu schützen. Innerhalb der gekennzeichneten Fläche zum Erhalt sind Ergänzungspflanzungen mit Nadelgehölzsträuchern vorzunehmen (Artenschutzmaßnahme Bluthänfling).
- 6.2 Pro 6 Stellplätze sind ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 16 -18 cm zu pflanzen. Die Laubbäume sind in die Stellplatzfläche gliedernde Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2 m oder in Baumscheiben mit mindesten 4 m² Fläche und 12 m³ durchwurzelbarem Raum anzupflanzen.
- 6.3 Mindestens 20% der Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Wohnbaugrundstücke innerhalb der Mischgebiete sind zu mindestens 30% der Grundstücksflächen gärtnerisch zu begrünen. Liegt der Dachbegrünungsanteil über 60% der Dachfläche, kann der darüber liegende Anteil zu 50% auf die in Satz 1 und 2 zur Begrünung festgesetzte Grundstücksfläche

- angerechnet werden.
- 6.4 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen ist unter Berücksichtigung festgesetzter Bäume eine Baumreihe anzupflanzen. Dabei sind schmalkronige Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm im Abstand von 10 bis 15 m zu pflanzen.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dachgestaltung und Dachaufbauten

- 1.1 Zulässig sind alle Dachformen. Geneigte Dächer sind nur mit einer beidseitig gleichen Dachneigung zulässig.
- 1.2 Bei geneigten Dächern sind Dachaufbauten und -einschnitte auf maximal 1/3 der Breite der jeweiligen Gebäudeaußenwand zu beschränken.
- 1.3 Die Verwendung glänzender Materialien zur Dachdeckung mit einem Reflexionsgrad von mehr als 50% ist unzulässig.
- 1.4 Auf Flachdächern, flachgeneigten Dächern und Pultdächern mit einer Neigung von maximal 5° (alte Teilung) sind Anlagen zur Nutzung solarer Energie zulässig, wenn diese um das Maß ihrer jeweiligen maximalen Höhe von der nächstgelegenen Außenwand des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, abgerückt werden. Auf geneigten Dächern sind Solaranlagen zulässig. Das Aufständern der Solaranlagen auf geneigten Dächern ist unzulässig.

2. Gestaltung und Begrünung von Einfriedungen und Abfallbehältnisse

- 2.1 Zum öffentlichen Raum hin sowie angrenzend an Gartenbaubetriebe sind ausschließlich offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Ausnahmsweise kann zur Einfriedung eines gewerblichen Betriebes eine maximale Höhe von 1,60 m zugelassen werden.
- 2.2 Standflächen für Abfallbehältnisse sind mit Laubgehölzvorpflanzungen oder Kletterpflanzen zu begrünen.

3. Werbeanlagen

- 3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größe von maximal 2,0 m², bei Einzelhandelsbetrieben bis 5,00 m² zulässig. Pro Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.
- 3.2 Werbeanlagen mit grellem, wechselndem und bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.
- 3.3 Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses höchstens jedoch bis zu 3,00 m über der Geländeoberfläche und mit einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig. Bei Einzelhandelsbetrieben können die Werbeanlagen ausnahmsweise bis unterhalb der straßenseitigen Traufhöhe sowie an den Giebelwänden unterhalb des Ortanges angebracht werden.

- 3.4 Pylone und Fahnen sind unzulässig. Nur bei Einzelhandelsbetrieben sind maximal drei Werbefahnen oder ein Pylon mit bis zu 10,00 m Höhe und 5,00 m² Ansichtsfläche zulässig.

C ABWEICHUNG VON DER STELLPLATZSATZUNG (2009) GEMÄSS § 44 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 HBO)

Grundstückzufahrten

Abweichend von der städtischen Stellplatzsatzung sind im Mischgebiet MI 1 von der Friedhofsallee aus 2 Zufahrten pro Grundstück zulässig, sofern hierfür keine Straßenbäume oder Straßenstellplätze weg fallen.

D KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Altlastenkennzeichnung

Auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen handelt es sich um altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 6 BBodSchG).

Grundsätzlich bestehen aus altlastenfachlicher Sicht gegen die derzeitigen und geplanten Nutzungen der Grundstücke keine Bedenken, jedoch sind lokale Bodenbelastungen bzw. Verunreinigungen der Umweltmedien Boden, Bodenluft und Grundwasser nicht auszuschließen.

Im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben auf den gekennzeichneten Flächen sind das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und gegebenenfalls das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, rechtzeitig zu beteiligen (§§ 4, 7 und 9 BBodSchG, Bauvorlagenerlass vom 02.08.2012). Sämtliche Aushubarbeiten und Erdbewegungen im Rahmen von Baumaßnahmen sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Es können gegebenenfalls weitere vertiefende Untersuchungen oder auch Sanierungen notwendig werden.

Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben im Plangebiet ist das Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

2. Kampfmittelsondierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis zu 5 4,00 m Tiefe muss grundsätzlich angegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine bodeneingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 4,00 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodeneingriffen durch ein in

Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

3. Denkmalschutz

Alle baulichen Maßnahmen, die sich auf die im Plangebiet befindlichen Kulturdenkmäler unmittelbar oder mittelbar auswirken, bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Genehmigung der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Bei den geplanten Bodeneingriffen ist aufgrund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde (eisenzeitliche Siedlungs- und Grabfunde) eine baubegleitende Untersuchung gemäß § 18 HDSchG durchzuführen, deren Kosten vom Verursacher zu tragen sind. Für die Durchführung der Untersuchung ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die vor Durchführung eine Nachforschungsgenehmigung beim Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, einzuholen hat. Anerkannte archäologische Fachfirmen können der Internetseite des Berufsverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler (www.b-f-k.de/Archäologie und [Denkmalpflege/Liste](http://www.b-f-k.de/Denkmalpflege/Liste) der archäologischen Grabungsfirmen in Hessen) entnommen werden.

4. Immissionsschutz

Im Mischgebiet MI 1 sollten bei Wohngebäuden Fenster von zum dauerhaften Aufenthalt dienenden Räumen sowie Balkone und Terrassen nicht auf der dem Gartenbaubetrieb zugewandten Seite (nach Norden bzw. Nordosten) angeordnet werden.

Falls auf diesen Seiten Aufenthaltsräume angeordnet werden, ist mit gelegentlichem Pestizideintrag, sowie mit Licht- und Geräuschmissionen (Lärmspitzen, auch in der Nachtzeit) zu rechnen. Zur Einhaltung der Wohnruhe in Innenräumen wird bei besonders schutzwürdigen Räumen die Einrichtung nicht öffentlicher Fenster mit Belüftungssystem bzw. die Verwendung schallgedämmter Lüftungselemente in der Fassade bzw. Fensterkonstruktion empfohlen.

Im Mischgebiet MI 1 sollte zwischen der Grundstücksgrenze des Gartenbaubetriebes und der überbaubaren Fläche des wohnbaulich überplanten Grundstücks in einer Tiefe von 6,5 m eine Bepflanzung mit Bäumen und starkwachsenden Gehölzen zur Verhinderung einer Verschattung der Gewächshäuser vermieden werden.

5. Oberbodensicherung

Zur Sicherung und fachgerechten Lagerung von Oberboden wird bei allen Baumaßnahmen und bei Veränderungen der Geländegestalt auf DIN 18915 hingewiesen.

6. Niederschlagswasser

Nach § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung (31.03.2013) ist das von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließende Niederschlagswasser in Regenwassernutzungsanlage zu sammeln, die nach dem Ertrag und dem Bedarf zu bemessen sind. Davon ausgenommen ist das auf Dachflächen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Gebäuden abfließende Niederschlagswasser, solange deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine unbeabsichtigte Härte liegt auch

dann vor, wenn die mit dem Einbau der Regenwassernutzungsanlage bezweckte Entlastung der Abwasseranlagen, Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und Schonung des Wasserhaushaltes nachweislich auf andere Weise entsprochen wird.

7. Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 ‚Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser‘, April 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), die DIN 1986 ‚Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke‘ und DIN 1989 ‚Regenwassernutzung‘, die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

8. Brandschutz

Durch die große Bautiefe und damit einhergehender Trennung der Grundstücke im Mischgebiet MI 2 ist ein Zugang zu der Bebauung in zweiter und teilweise dritter Reihe durch die Feuerwehr erschwert oder nicht mehr möglich. Der 2. Rettungsweg nach § 13 HBO ist deshalb für diese Gebäude baulich herzustellen oder eine Feuerwehrezufahrt gemäß § 5 HBO zu schaffen, um den Einsatz durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Durch die überlangen Wege von der Marburger Straße bis zu den in zweiter oder dritter Reihe liegenden Gebäuden reichen die Schlauchreserven nicht aus.

Der Brandschutz für diese Gebäude ist nicht gegeben.

9. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Konflikte können dann ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt werden:

Vögel (Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling und Haussperling)

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen und einem Abriss der Gebäude ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Werden durch Abbrucharbeiten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings betroffen, sind diese durch das Anbringen und die regelmäßige Pflege von geeigneten Kolonienistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskolonie 1 SP) zu kompensieren. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte durch zwei Kolonienistkästen zu ersetzen.

Fledermäuse (Zwergfledermaus)

Baumfällungen und Abrissarbeiten sind im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar durchzuführen. Im Falle einer unvermeidbaren Fällung von potentiellen Quartierbäumen, einem Gebäudeabbriss oder bei Umbauarbeiten an Gebäuden sind diese zeitnah vor der Maßnahme auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung).

Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde

Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen betroffen, sind diese durch das Anbringen und die regelmäßige Pflege von geeigneten Fledermaus-Nisthöhlen (Schwegler Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartier 1WQ) zu kompensieren. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte durch drei Fledermausnistkästen zu ersetzen.

10. Begrünung der Grundstücksfreiflächen/ Artenempfehlungen

Baumarten: (schmalkronig)	Feldahorn	<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“
	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> „Olmsted“
	Rotahorn	<i>Acer rubum</i> „Scanlon“
	Felsenbirne	<i>Amelanchier arborea</i> „Robin Hill“
	Säulenhainbuche	<i>Carpinus betulus</i> „Frans Fontainel“
	Säulen Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i> „Fastigiata Blagon“
	Stadtbirne	<i>Pyrus communis</i> „Beech Hill“
	Säulen-Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> „Fastigiata“
Baumarten : Stellplätze	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
	Schmalblättrige Esche	<i>Fraxinus angustifolia</i>
	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Straucharten:	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
	Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
	Ein-/ Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna/laevigata</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Evonymus europaeus</i>
	Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
	Wacholder	<i>Juniperus</i>
	Eibe	<i>Taxus</i>
Kletterpflanzen:	Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
	Efeu	<i>Hedera helix</i>
	Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
	Jelängerjelier	<i>Lonicera caprifolium</i>
	Wilder Wein	<i>Parthenocissuns quinquefolia</i>
	Weinrebe	<i>Vitis vinifera</i>
	Spalierobst	